

Der Verwaltung vorbehaltener Rahmen:

Datum:

Ort:

Erklärungspflichtige(r):

Formular für die vereinfachte PEB-Erklärung

WELCHES PROJEKT ist von dem Formular für die vereinfachte PEB-Erklärung betroffen?

Einfache Renovierungsarbeiten oder eine Änderung der Zweckbestimmung, für die der Antrag auf Städtebaugenehmigung nach dem 1. Mai 2017 eingereicht wurde.

WER muss das Formular zur vereinfachten PEB-Erklärung einreichen?

Der PEB-Erklärungspflichtige, bei dem es sich um die natürliche oder juristische Person handelt, welche die PEB-Anforderungen enthalten muss, ist der Antragsteller der Baugenehmigung.
(vgl. Artikel 19 §1 und §2 des PEB-Dekrets vom 28.11.2013)

WER muss das Formular zur vereinfachten PEB-Erklärung ausfüllen?

Entweder der ARCHITEKT des Projekts, der eine natürliche oder eine juristische Person sein kann.
Oder der PEB-ERKLÄRUNGSPFLICHTIGE, wenn das Projekt ein Eingreifen eines Architekten erforderlich macht. Hierzu darf er sich eventuell von einem Architekten oder einer anderen Person, die gegebenenfalls für ihn die Einhaltung der Anforderungen überprüft, unterstützen lassen.

WANN muss das Formular zur vereinfachten PEB-Erklärung eingereicht werden?

Wenn ein Genehmigungsantrag einfache Renovierungsarbeiten oder eine Änderung der Zweckbestimmung, die in den Geltungsbereich des PEB-Dekrets vom 28.11.2013 und des PEB-Erlasses der Wallonischen Regierung vom 15.05.2014 fällt, zum Gegenstand hat, wird der Genehmigungsantragsakte die vereinfachte PEB-Erklärung vom PEB-Erklärungspflichtigen beigelegt.
(vgl. Artikel 27 des PEB-Dekrets vom 28.11.2013)

Welche STRAFEN können gegen den PEB-Erklärungspflichtigen verhängt werden?

Entsprechend der in Kraft getretenen PEB-Bestimmung, werden die folgenden Pflichtverletzungen mit einer administrativen Geldbuße nach Artikel 59 des Dekrets (die Nichteinhaltung des PEB-Verfahrens und der technischen Anforderungen) geahndet, deren Berechnungsweise in Artikel 87 des PEB-Erlasses der Wallonischen Region vom 15.05.2014 aufgeführt ist.

Wo finde ich weitere INFORMATIONEN?

Um Dokumentation anzufordern oder Informationen zur Energieeffizienz der Gebäude zu erhalten, können Sie die wallonische Energie-Portalsite besuchen: <http://energie.wallonie.be>

1. Angaben zu den Beteiligten**1.1. Erklärungspflichtige(r)****Erklärungspflichtiger 1**

Herr/ Frau	Name	Vorname
gesetzlicher Vertreter ¹ für:		
Bezeichnung		
Rechtsform		
Funktion		
Straße	Nummer	Postfach
Postleitzahl	Ort	Land
Telefon	Fax :	
E-mail		

Erklärungspflichtiger 2

Herr/ Frau	Name	Vorname
gesetzlicher Vertreter für:		
Bezeichnung		
Rechtsform		
Funktion		
Straße	Nummer	Postfach
Postleitzahl	Ort	Land
Telefon	Fax :	
E-mail		

1.2. Architekt

Die Arbeiten machen kein Eingreifen eines Architekten erforderlich.

Die nachstehenden Angaben müssen ausgefüllt werden, wenn die vom Genehmigungsantragbetroffenen Arbeiten das Eingreifen eines Architekten erforderlich machen

Herr/ Frau	Name	Vorname
gesetzlicher Vertreter für:		
Bezeichnung		
Rechtsform		
Funktion		
Straße	Nummer	Postfach
Postleitzahl	Ort	Land
Telefon	Fax :	
E-mail		

¹ Falls der Antragsteller eine juristische Person ist; müssen hier die Bezeichnung und die Rechtsform der vertretenen juristischen Personen angegeben werden.

2. Beschreibung des Projekts

2.1. Ort der Leistungen

Straße _____ Nummer _____ Postfach _____
Postleitzahl _____ Ort _____ Land _____
Telefon _____ Fax : _____
Katasternummer _____

2.2. Art des Projekts und anwendbare Anforderungen

Art des Projekts

Einfache Renovierungsarbeiten

Name des Gebäudes _____
Genehmigungszeitraum _____ Ab dem 01.01.2017
Geltend gemachtes Kriterium _____ Renovierte Fläche kleiner als 25 % der Gebäudehülle

Änderung der Zweckbestimmung (im Sinne von Artikel 19 §2 des PEB-Erlasses der Wallonischen Regierung vom 15.05.2014)

Name des Gebäudes _____
Genehmigungszeitraum _____ Ab dem 01.01.2017
Geltend gemachtes Kriterium _____ Renovierte Fläche kleiner als 25 % der Gebäudehülle
UND Industrieeinheit erhalten eine Zweckbestimmung von :

- Individuelle Bewohnung**
- Büros und Dienstleistungen**
- Unterricht**

Änderung der Zweckbestimmung (im Sinne von Artikel 19 §1 des PEB-Erlasses der Wallonischen Regierung vom 15.05.2014)

Name des Gebäudes _____
Genehmigungszeitraum _____ Ab dem 01.01.2017
Geltend gemachtes Kriterium _____ Entgegen der vorherigen Situation wird Energie verbraucht, um den Bedürfnissen von _____ Personen gerecht zu werden, um eine spezifische Innenraumtemperatur zu erreichen.

Ausnahme

Die nachstehenden Angaben müssen ausgefüllt werden, wenn ein Gebäude, eine Einheit oder eine Wand des Projekts Gegenstand einer teilweisen Ausnahme von den PEB-Anforderungen ist.

Gemäß Artikel 10 des PEB-Dekrets vom 28.11.2013 sind die PEB-Anforderungen nicht auf das folgende Gebäude oder den folgenden Teil des Gebäudes anwendbar:

Tragweite der Ausnahme²

Geltend gemachte Ausnahme:

- Gebäude oder PEB-Einheiten, die für Gottesdienste und religiöse Zwecke genutzt werden**, sofern die Anwendung bestimmter Mindestanforderungen an die Energieeffizienz dazu angetan ist, sich auf ihre Natur oder ihr Aussehen auf eine Art und Weise auszuwirken, die sich mit ihren Nutzungsvorstellungen nicht vereinbaren lässt. (Vgl. Art. 10, 1° des PEB-Dekrets)
- Gebäude oder PEB-Einheiten, die moralische Unterstützung nach einer nichtkonfessionellen philosophischen Auffassung bieten**, sofern die Anwendung bestimmter Mindestanforderungen an die Energieeffizienz dazu angetan ist, sich auf ihre Natur oder ihr Aussehen auf eine Art und Weise auszuwirken, die sich mit ihren Nutzungsvorstellungen nicht vereinbaren lässt. (Vgl. Art. 10, 1° des PEB-Dekrets)
- Gebäude**, das in Artikel 185, Absatz 2, a. und b. des Wallonischen Gesetzbuches über die Raumordnung, den Städtebau, das Erbe und die Energie (CWATUPE) genannt wird, das unter Denkmalschutz steht oder das in der Schutzliste eingetragen ist, sofern die Anwendung der PEB-Anforderungen ihre Natur oder ihr Aussehen auf eine Art und Weise ändern könnte, die sich mit den Zielsetzungen der betreffenden Schutzmaßnahmen nicht vereinbaren lässt; (vgl. Art. 10, 2°, a) des PEB-Dekrets)
- Gebäude, das im Verzeichnis der wallonischen Erbgüter gemäß Artikel 192 des CWATUPE enthalten ist**, sofern die Anwendung der PEB-Anforderungen ihre Natur oder ihr Aussehen auf eine Art und Weise ändern könnte, die sich mit den Zielsetzungen der betreffenden Schutzmaßnahmen nicht vereinbaren lässt; (vgl. Art. 10, 2°, b) des PEB-Dekrets)
- Gebäude, das als Denkmal oder als Ensemble im Verzeichnis gemäß Artikel 17 des Dekrets** der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 23. Juni 2008 eingetragen ist, sofern die Anwendung der PEB-Anforderungen ihre Natur oder ihr Aussehen auf eine Art und Weise ändern könnte, die sich mit den Zielsetzungen der betreffenden Schutzmaßnahmen nicht vereinbaren lässt; (vgl. Art. 10, 2°, c) des PEB-Dekrets)
- Gebäude, das im Verzeichnis der Kleindenkmäler und anderen bedeutenden Gebäude gemäß Artikel 19 des Dekrets** der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 23.06.2008 eingetragen ist, sofern die Anwendung der PEB-Anforderungen ihre Natur oder ihr Aussehen auf eine Art und Weise ändern könnte, die sich mit den Zielsetzungen der betreffenden Schutzmaßnahmen nicht vereinbaren lässt; (vgl. Art. 10, 2°, d) des PEB-Dekrets)
- Industrieeinheiten, Werkstätten und landwirtschaftliche Einheiten ohne Wohnfunktion, die unter normalen Betriebsbedingungen einen niedrigen Energiebedarf aufweisen;**
(vgl. Art. 10, 3° des PEB-Dekrets)
- provisorisches Gebäude** mit einer geplanten Nutzungsdauer bis einschließlich zwei Jahren;
(vgl. Art. 10, 4° des PEB-Dekrets)
- zu bauendes Gebäude mit einer **Gesamtnutzfläche von weniger als 50 m²**;
(vgl. Art. 10, 5° des PEB-Dekrets)
- landwirtschaftliche Einheit ohne Wohnfunktion, die von Unternehmen benutzt wird, welche in Sachen Energieeffizienz einer sektorbezogenen Umweltvereinbarung** im Sinne von Artikel D.82ff. des Umweltgesetzbuches beigetreten sind; (vgl. Art. 10, 6° des PEB-Dekrets)

Rechtfertigungsschreiben zur Erklärung der Art der Ausnahme und gegebenenfalls der Unvereinbarkeit mit den Zielsetzungen der betreffenden Schutzmaßnahmen:

² Angeben, auf welchen Teil des Projekts sich die Ausnahme bezieht: Gebäude „x“, Einheit „y“, Wand „z“...

3. Überprüfungen der Anforderungen

3.1. Tabelle der einzuhaltenden Umax-Werte

(gemäß Anlage C1 Tabelle 2 zum Erlass der Wallonischen Regierung vom 15. Mai 2014)

Keine Wand ist Gegenstand von Änderungen im Sinne der Energieeffizienz der Gebäude.

(In diesem Fall braucht die nachstehende Tabelle nicht ausgefüllt zu werden.)

Bauelement		U _{max} (W/m ² .K)	Werte des Projekts
1. WÄNDE, DIE DAS GESCHÜTZTE VOLUMEN ABGRENZEN , mit Ausnahme der Wände, die als Trennwand zu einem angrenzenden geschützten Volumen dienen.			
1.1 TRANSPARENTE/LICHTDURCHLÄSSIGE WÄNDE , mit Ausnahme von Türen und Garagentoren (siehe 1.3), von Leichtbaufassaden (siehe 1.4) und von Wänden aus Glassteinen (siehe 1.5) und von transparenten/ lichtdurchlässigen Wände die nicht aus Glas sind (siehe 1.6)	U _{w,max} = 1,50 und U _{g,max} = 1,10		
1.2 LICHTDICHE WÄNDE , mit Ausnahme von Türen und Garagentoren (siehe 1.3) und Leichtbaufassaden (siehe 1.4)			
1.2.1 Dächer und Decken	0,24		
1.2.2 Mauern, die nicht mit dem Erdboden in Berührung kommen, mit Ausnahme der unter 1.2.4. genannten Mauern	0,24		
1.2.3 Mauern, die mit dem Erdboden in Berührung kommen	0,24		
1.2.4 Vertikale oder abschüssige Wände, die mit einem Belüftungshohlraum oder mit einem Keller außerhalb des geschützten Volumens in Berührung kommen	0,24		
1.2.5 Fußböden, die mit dem Außenraum in Berührung kommen oder über einem angrenzenden, nicht geheizten Raum	0,24		
1.2.6 Andere Fußböden(Fußböden auf ebener Erde, über einem Belüftungshohlraum oder über einem Keller außerhalb des geschützten Volumens, unterirdische Kellerfußböden)	0,24		
1.3 TÜREN UND GARAGENTORE (einschließlich Rahmen)	2,00		
1.4 LEICHTBAUFASSADEN	U _{cw,max} = 2,00 und U _{g,max} = 1,10		
1.5 WÄNDE AUS GLASSTEINEN	2,00		
1.6 TRANSPARENTE/LICHTDURCHLÄSSIGE WÄNDE DIE NICHT AUS GLAS SIND , mit Ausnahme von Türen und Garagentoren (siehe 1.3) und von Lichtfassaden (siehe 1.4)	U _{w,max} = 2,00 und U _{tp,max} = 1,40		
2. WAND ZWISCHEN 2 GESCHÜTZTEN VOLUMEN, DIE SICH AUF ANGRENZENDEN GRUNDSTÜCKEN BEFINDEN , mit Ausnahme von transparenten/ lichtdurchlässigen Wänden (siehe 1.1), von Türen und Garagentoren (siehe 1.3), von Leichtbaufassaden (siehe 1.4), von Wänden aus Glassteinen (siehe 1.5) und von transparenten/ lichtdurchlässigen Wänden die nicht aus Glas sind (siehe 1.6)	1,00		
3. DIE FOLGENDEN LICHTDICHTEN WÄNDE INNERHALB DES GESCHÜTZTEN VOLUMENS ODER GRENZEND AN EIN GESCHÜTZTES VOLUMEN AUF DEMSELBEN GRUNDSTÜCK , mit Ausnahme der Türen und Garagentore			
3.1 ZWISCHEN UNTERSCHIEDLICHEN WOHNINHEITEN			
3.2 ZWISCHEN WOHNINHEITEN UND GEMEINSCHAFTSRÄUMEN (Treppenhaus, Eingangshalle, Gänge...)			
3.3 ZWISCHEN WOHNINHEITEN UND RÄUMEN, DIE NICHT FÜR WOHNZWECKE GENUTZT WERDEN	1,00		
3.4 ZWISCHEN GEWERBLICH GENUTZTEN RÄUMEN UND NICHT GEWERBLICH GENUTZTEN RÄUMEN			

Achtung: dieser Tabelle müssen eine **Beschreibung der Wände** und eine **Berechnung jedes U-Werts** der Bauteile, die Gegenstand von Änderungen sind, beiliegen. Diese U-Werte müssen gemäß Anlage C1 zum Erlass der Wallonischen Regierung vom 15. Mai 2014 berechnet werden.

3.2. Überprüfung der Anforderung betreffend den K-Wert - Berechnung

Diese Tabelle muss nur für die Art der Arbeiten ausgefüllt werden: Änderung der Zweckbestimmung (im Sinne von Artikel 19 des PEB-Erlasses der Wallonischen Regierung vom 15.04.2014)

	LISTE DER WÄNDE	Ui-Werte (W/m ² .K)	Oberfl. Ai (m ²)	Ui x Ai (W/K)
1				
2				
3				
4				
5				
6				
7				
8				
9				
10				
11				
12				
13				
14				
15				
16				
17				
18				
19				
20				
21				
22				
23				
24				

Gesamtfläche der Verlustflächen: At = Ai = [1] [m²]

Koeffizient des Wärmeverlusts durch Transmission aufgrund von Wärmeleitung: Ht,cons = [2] [W/K]
 $\Sigma U_i \times A_i =$ [3]

BAUTEILKNOTEN

<input type="checkbox"/>	Detaillierte Berechnungsmethode:	Koeffizient der Gesamtwärmeverluste aufgrund von Bauteilknoten: Ht,NC = [3] [W/K]
<input type="checkbox"/>	Vereinfachte Berechnungsmethode:	
<input type="checkbox"/>	Alle Knoten sind PEB-konform:	Aufschlag von 3 Punkten auf den K-Wert
<input type="checkbox"/>	Pauschaler Aufschlag:	Aufschlag von 10 Punkten auf den K-Wert

Koeffizient des Gesamtwärmeverlusts durch Transmission:	Ht = Ht,cons + Ht,NC = [2] + [3] = [5] [W/K]
Durchschnittlicher Wärmeverlustkoeffizient:	Um = Ht / At = [5] / [1] = [6] [W/m ² K]
Geschütztes Volumen des Gebäudes:	V = [7] [m ³]
Volumenbezogene Kompaktheit des Gebäudes:	C = V / At = [7] / [1] = [8] [m]

GLOBALE WÄRMEDÄMMUNG	K-Wert	
	Wenn V / At ≤ 1: K = Um x 100 = [6] x 100 =	[9]
	Wenn 1 < V / At < 4: K = Um x 300 / (V/At+2) = [6] x 300 / ([8]+2) =	[9]
	Wenn V / At ≥ 4: K = Um x 50 = [6] x 50 =	[9]

Aufschlag auf den K-Wert aufgrund der Bauteilknoten (nur vereinfachte Methoden): [4] [10]

K-Wert: [9] + [10] [10]

3.3.1 Überprüfung der Belüftungsanforderung - Liste der Räume: zu Wohnzwecken

Diese Tabelle muss für Projekte mit der folgenden endgültigen Zweckbestimmung ausgefüllt werden: **Individuelle Bewohnung**

Die gesamte Tabelle muss ausgefüllt werden, wenn die Arbeiten zu einer **Änderung der Zweckbestimmung** (gemäß Art. 19 des Erlasses der **Wallonischen Regierung vom 15.05.2014**) führen.

Im Falle einer einfachen Renovierung:

- Für die neu geschaffenen Räume müssen die Zuführungs- oder Ableitungsvolumenströme entsprechend der Zweckbestimmung des Raumes vervollständigt werden.
- Für bestehende Räume, in denen Tür- oder Fensterrahmen ersetzt werden, müssen die Zuführungsvolumenströme für die trockenen Räume vervollständigt werden.

Typ des eingerichteten Systems:

(Nur im Falle einer Änderung der Zweckbestimmung)

- A - Zuführung auf natürlichem Wege, Ableitung auf natürlichem Wege**
 B - Zuführung auf mechanischem Wege, Ableitung auf natürlichem Wege
 C - Zuführung auf natürlichem Wege, Ableitung auf mechanischem Wege
 D - Zuführung auf mechanischem Wege, Ableitung auf mechanischem Wege

	RÄUME	Typ (3)	Oberfl. [m ²]	Mindestbemessungsvolumenströme [m ³ /h]		
				Zuführung	Übertragung	Ableitung
Trockene Räume	1					
	2					
	3					
	4					
	5					
	6					
	7					
	8					
	9					
	10					
Zirkulation	11					
	12					
	13					
	14					
Feuchte Räume	15					
	16					
	17					
	18					
	19					
	20					
	21					
	22					
	23					
	24					

Achtung: die Mindestbemessungsvolumenströme müssen gemäß Anlage C2 des Erlasses der Wallonischen Regierung vom 15. Mai 2014 ermittelt werden.

(3) Liste der Typen von Räumen:

- Trocken: 1 Aufenthaltsraum
 2 Schlafzimmer, Hobbyraum, Arbeitszimmer
 Feucht: 3 Badezimmer, Waschküche, Trockenraum
 4 Küche
 5 offene Küche
 6 Sanitärraum
 Zirkulation: 7 Durchgangsraum

3.3.2 Überprüfung der Belüftungsanforderung - Liste der Räume: nicht zu Wohnzwecken

Diese Tabelle muss für Projekte mit der folgenden endgültigen Zweckbestimmung ausgefüllt werden: **Nicht zu Wohnzwecken**

Die gesamte Tabelle muss ausgefüllt werden, wenn die Arbeiten zu einer **Änderung der Zweckbestimmung** (gemäß Art. 19 des Erlasses der **Wallonischen Regierung vom 15.05.2014**) führen.

Im Falle einer einfachen Renovierung:

- Für die neu geschaffenen Räume und für die bestehenden Räume, in denen Tür- oder Fensterrahmen ersetzt werden, müssen die Zuführungs- und Ableitungsvolumenströme vervollständigt werden.

Typ des eingerichteten Systems:

(Nur im Falle einer Änderung der Zweckbestimmung)

- A - Zuführung auf natürlichem Wege, Ableitung auf natürlichem Wege**
 B - Zuführung auf mechanischem Wege, Ableitung auf natürlichem Wege
 C - Zuführung auf natürlichem Wege, Ableitung auf mechanischem Wege
 D - Zuführung auf mechanischem Wege, Ableitung auf mechanischem Wege

RÄUME		Oberfl. [m ²]	Mindestbemessungsvolumenströme					
			Außenluft		Umluft		Überströmluft	
			Versorgung Frischluft [m ³ /h]	Ableitung Abluft [m ³ /h]	Versorgung [m ³ /h]	Ableitung [m ³ /h]	Versorgung [m ³ /h]	Ableitung [m ³ /h]
1								
2								
3								
4								
5								
6								
7								
8								
9								
10								
11								
12								
13								
14								
15								
16								
17								
18								
19								
20								
21								
22								
23								
24								
25								
26								
27								
28								

Achtung: die Mindestbemessungsvolumenströme müssen gemäß Anlage C3 des Erlasses der Wallonischen Regierung vom 15. Mai 2014 ermittelt werden.

4. Liste der beizufügenden Dokumente

- Beschreibung der Wände und eine Berechnung jedes U- und/oder R-Werts der Bauteile, die Gegenstand von Änderungen sind** (vgl. ANLAGE B1: Referenzdokument für Transmissionsverluste), die die Tabelle der Umax- und Rmin-Werte aus Punkt 3.1 begleiten.
- Eine Kopie des Dokuments, das die Evaluierung der Relevanz der geltend gemachten Ausnahme ermöglicht** (z. B.: Erlass zur Eintragung in die Denkmalschutzliste, Branchenabkommen, Dokument, aus dem die Eigenschaften von energiesparenden Vorrichtungen hervorgehen...)
- Sonstige**

Beschreibung des beiliegenden Dokuments:

Anmerkung:

Die Belege für technische Daten müssen nicht systematisch mit der vereinfachten PEB-Erklärung eingereicht werden. Sie müssen aufbewahrt und der Verwaltung auf einfache Anfrage während einer Frist von 3 Jahren vorgelegt werden.

GESAMTE Anzahl beigefügter Dokumente

5. Eidesstattliche Erklärungen und Unterschriften**Erklärungspflichtiger 1**

Ich Unter-zeichnete(r),

gesetzlicher Vertreter für:

Bezeichnung

wohnhaft/niedergelassen:

Hiermit erkläre ich, dass ich die Anforderungen, die Verfahren und die im Falle der Nichteinhaltung dieser Verpflichtungen geltenden Sanktionen zur Kenntnis genommen zu haben, gemäß der geltenden Gesetzgebung auf dem Gebiet der Energieeffizienz der Gebäude (PEB-Dekret vom 28. November 2013; PEB-Erlass der Wallonischen Regierung vom 15. Mai 2014), und verpflichte mich, diese Anforderungen zu erfüllen.

Datum: _____ / _____ / _____

Unterschrift: _____

Erklärungspflichtiger 2

Ich Unter-zeichnete(r),

gesetzlicher Vertreter für:

Bezeichnung

wohnhaft/niedergelassen:

Hiermit erkläre ich, dass ich die Anforderungen, die Verfahren und die im Falle der Nichteinhaltung dieser Verpflichtungen geltenden Sanktionen zur Kenntnis genommen zu haben, gemäß der geltenden Gesetzgebung auf dem Gebiet der Energieeffizienz der Gebäude (PEB-Dekret vom 28. November 2013; PEB-Erlass der Wallonischen Regierung vom 15. Mai 2014), und verpflichte mich, diese Anforderungen zu erfüllen.

Datum: _____ / _____ / _____

Unterschrift: _____

Architekt Die Arbeiten machen kein Eingreifen eines Architekten erforderlich.

Ich Unter-zeichnete(r),

gesetzlicher Vertreter für:

Bezeichnung

wohnhaft/niedergelassen:

Hiermit erkläre ich, dass ich die Anforderungen, die Verfahren und die im Falle der Nichteinhaltung dieser Verpflichtungen geltenden Sanktionen zur Kenntnis genommen zu haben, gemäß der geltenden Gesetzgebung auf dem Gebiet der Energieeffizienz der Gebäude (PEB-Dekret vom 28. November 2013; PEB-Erlass der Wallonischen Regierung vom 15. Mai 2014), und verpflichte mich, diese Anforderungen zu erfüllen.

Datum: _____ / _____ / _____

Unterschrift: _____

6. Schutz des Privatlebens

Gemäß dem Gesetz vom 8. Dezember 1992 über den Schutz des Privatlebens hinsichtlich der Verarbeitung personenbezogener Daten weisen wir Sie auf Folgendes hin:

- Die Angaben, die Sie auf diesem Formular machen, dienen der Sachbearbeitung Ihrer Akte beim Öffentlichen Dienst der Wallonie;
- Diese Daten können ausschließlich an den folgenden Dienst innerhalb der Wallonischen Regierung übermittelt werden: **Operative Generaldirektion Raumordnung, Wohnungswesen, Erbe und Energie des Öffentlichen Dienstes der Wallonie;**
- Sie können Zugang zu Ihren Daten erhalten und diese gegebenenfalls berichtigen lassen;
- Sie können dieses Recht (auf Zugang oder Berichtigung) bei der Dienststelle, an die Sie dieses Formular senden, ausüben.